

Sonntag ganz heilig zu feiern „bei Strof des Herrn“. Die Untertthanen sollen sich in allen Diensten gehorsam und willig finden lassen, sollen die Gerichte mit Wort und Werken stärken helfen und in allen Gerichtsfällen Beistand leisten. Sie sollen die Hofdienste gehorsam thun, mit Sonnenaufgang Sommers zwischen 4 und 5 anfangen, die Mittagsstunde bequemlich halten, Nachmittags um die erste Stunde wieder anspannen und um die siebente ablassen. Verboten ist alle Zauberei, Mißbrauch, Argwohn, teuflisches Beginnen, unchristliches Vornehmen mit Worten oder Werken, alle Ausläufe, Zetergeschrei, Belagerung, Friedensbruch, Unzucht und Ehebruch, auch das betrügliche Spiel, sonderlich bei Nacht, ebenso das lange Sitzen im Wirthshaus. Jeder soll sich richtiger Ellen, Gewichte und Weisen besleißigen. Hat Jemand eine Waare zu verkaufen, so hat er sie auf den Wochenmarkt zu bringen. Wer ein junges Fohlen im Lande aufzieht, soll es dem Herrn zum Kauf anbieten. Niemand soll sich aus dieser Herrschaft unter andere Herren wenden, außer mit Wissen des Herrn. Auch soll sich kein Kind ohne Wissen der Eltern mit einem andern im Geheimen verloben oder durch Eheversprechen verbinden.

Als Bevollmächtigten oder Hauptmann hatte Georg schon im Jahre 1530 Anton von Uechtriz bestellt, der zu Hainspach wohnte und von da aus die Rechtspflege in der Schluckenauer und Tollensteinschen Herrschaft leitete. „Ao. 1560 am Montage nach Petri und Pauli ist auf Befehl des Wohlgeb. Herrn George von Schleinitz auf Tollenstein und Schluckenau durch Antonium von Uechtriz, zu Schluckenau und Rumburg Hauptmann, zwischen H. Johann Geblern, der Zeit Pfarrherr in Niederhennersdorf an einem, und George Müllern, seinem Wiedemuthmanne, am andern Theil der Wiedemuthdienste halber ein Vertrag gemacht worden“.

In seinen letzten Jahren zog Georg von dem rauhen und zugigen Tollenstein nach dem Schlosse in Rumburg. Dort starb er am 27. September 1565. Er wurde in der Stadtkirche beigesetzt.

Georg von Schleinitz hinterließ eine Wittwe, Johanna von Lobkowitz und 4 Söhne: Heinrich, Ernst, Hans, Hugold, auch eine Tochter Dorothea, verheirathet mit Jakob von Haugwitz. Von diesen erhielt am 13. Mai 1566 nach im Jahre 1562 den 21. Januar getroffener väterlicher Bestimmung*) Heinrich die Herrschaft Tollenstein, welcher die Städte Rumburg und Georgenthal und die Dörfer Warnsdorf, Niederehrenberg, Oberhennersdorf, Leutersdorf, Ober- und Niedergrund, Schneekendorf, Tollendorf, Schönlinde, Neudorf, Schönborn, sowie die in der Lausitz

*) W. Hiese: Mitth. XXVII. 367.